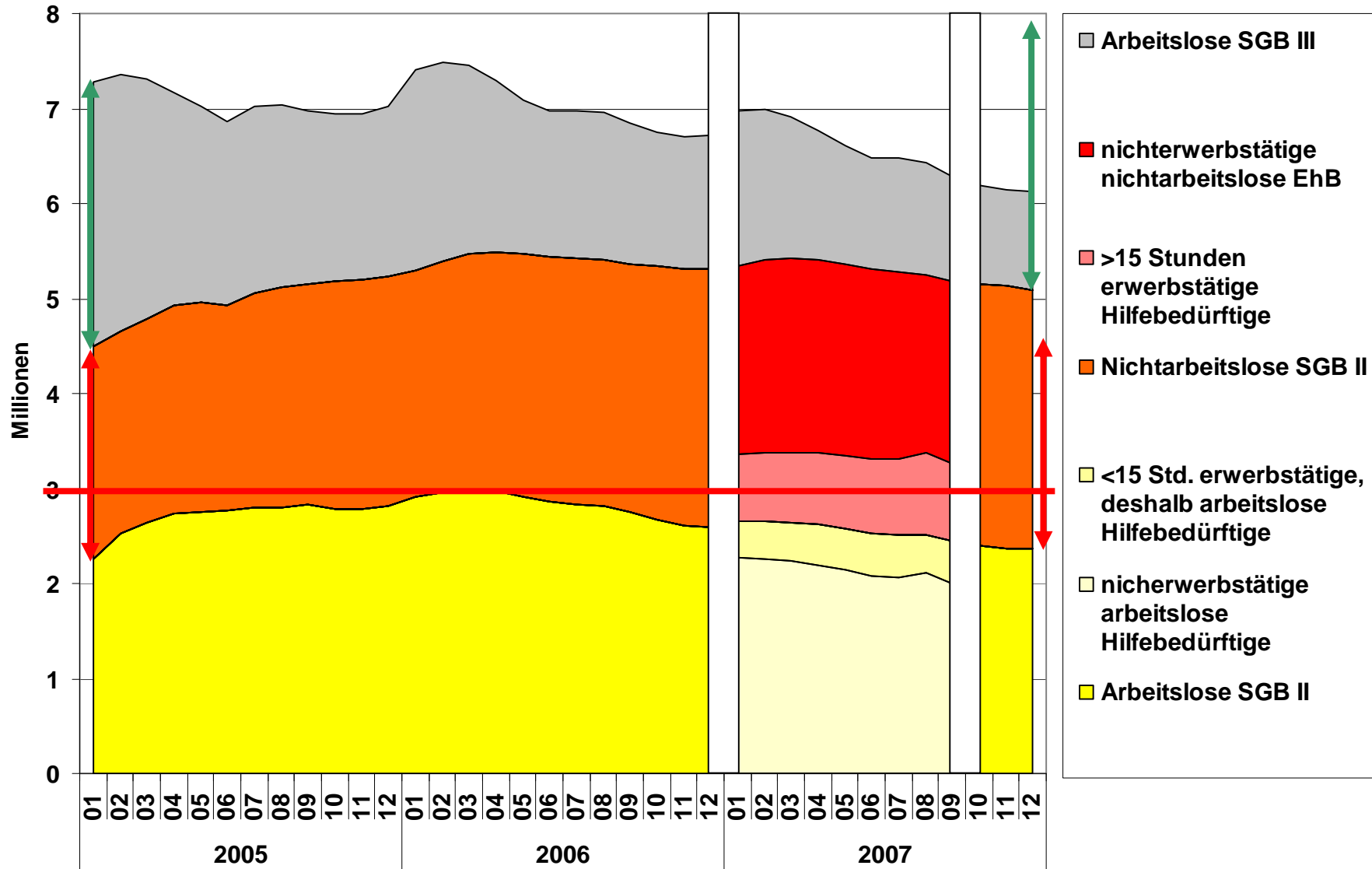


PD Dr. Matthias Knuth
Perspektiven einer zukünftigen Grundsicherung
für Arbeitsuchende

Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung
"Grundsicherung für Arbeitsuchende – Licht und
Schatten"

Berlin, 10. März 2008

Arbeitslose und SGB-II-Leistungsempfänger 2005-2007



Problemgruppe ohne adäquate
Problemlösungsmöglichkeit im SGB II

- zum Arbeiten zu krank
- für Altersrente zu jung
- für Erwerbsminderungsrente nicht krank
genug (oder Nichterfüllung der
Beitragsvoraussetzungen)

unzureichende Verfügbarkeit von flankierenden sozialen Leistungen

- Kinderbetreuung
- psychosoziale Betreuung

im SGB II **nicht thematisierte** Integrationshemmnisse

- Migrationshintergrund / mangelnde Beherrschung der deutschen Sprache
 - gesundheitlicher Allgemeinzustand / gesundheitsförderliche Lebensführung
 - räumliche Mobilität (Führerschein, Pkw)
- ⇒ **restriktive Position von Bundesrechnungshof und BMAS zu "sonstigen weiteren Leistungen" gefährdet innovative Ansätze**

Subventionierung von Lohndumping durch Aufstocken von Erwerbseinkommen

- gesetzlicher Mindestlohn notwendig
 - Branchenlösungen nach Arbeitnehmerentsendegesetz teils nicht durchsetzbar, teils im Ergebnis zu hoch
- Ersatzkonstruktion im SGB II:
 - Untergrenze der Zumutbarkeit nach § 10 SGB II als Bruttostundenlohn
 - Maßstab: Alleinstehend in Vollzeit außerhalb der Hilfebedürftigkeit

fehlerhafte Anreizstrukturen für Träger der Grundsicherung

- "horizontale" Anrechnung von Erwerbseinkommen
 - ⇒ geringer Anreiz für kommunale Partner bei nur schrittweiser Erwerbsintegration
 - ⇒ wachsende Bedeutung im Falle "getrennter" oder "kooperativer" Aufgabenwahrnehmung
- ⇒ Übergang zur "vertikalen" Anrechnung = gleichwertige Partizipation an Integrationsgewinnen für Bund und Kommune
- ⇒ Voraussetzung für Kooperation gleich in welcher Form

Als "Experiment" deklarerter Kompromiss von 2004 in der Sackgasse

- ARGEn nicht verfassungskonform – dürfen längstens bis 2010 fortgesetzt werden
 - direkte Aufgabenübertragung vom Bund an Kommunen ausgeschlossen durch GG-Änderung im Ergebnis der Föderalismus-Kommission
- ⇒ im Sinne der Reformziele "defiziente" Form – die getrennte Aufgabenwahrnehmung – derzeit die einzige verfassungsrechtlich zulässige

Ohne Änderung des GG mögliche Formen der Aufgabenwahrnehmung nach 2010

- Grundsicherung als alleinige Aufgabe des Bundes
 - jetzt mehrheitsfähig, nach Scheitern 2003?
- Grundsicherung als Aufgabe der Länder
 - ⇒ nicht notwendig Kommunalisierung – Länder sind in Ausgestaltung frei!
 - 16 Umsetzungsformen der Grundsicherung?
 - und der Bund bezahlt?
- untergesetzlicher (oder gesetzlicher?) Rahmen für kooperative Aufgabenwahrnehmung durch Kommune und Agentur
 - "kooperatives Jobcenter"
- Öffnung für gemeinsame Beauftragung Dritter
 - einheitliche Leistungsprozesse durch Vergabe an Dritte
 - gesetzliche Träger autorisieren die Leistungsbescheide und machen Stichprobenkontrollen
 - Privatisierung als Ausweg aus Dilemma öffentlicher *governance*?
 - ⇒ Verbesserung der Förderqualität nicht zu erwarten!

Zielklärung im SGB II erforderlich

- Sozialintegration ausschließlich Mittel zur Erwerbsintegration?
 - alleinige Zuständigkeit des Bundes vertretbar
 - ⇒ Überführung der dauerhaft nicht in den ersten Arbeitsmarkt Integrierbaren in eine andere Sozialleistung und Zuständigkeit
- Oder wirkt das alte BSHG-Ziel, "die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht", im SGB II als eigenständiges Ziel fort?
 - Beteiligung der Kommunen an der Grundsicherung unverzichtbar
 - ⇒ GG ändern, wenn anders nicht zu gewährleisten!